

vorliegenden Fall, vornehmlich darauf abgestellt werde, ob zwischen den Eltern Spannungen bestünden, so werde damit das vom Gesetzgeber beabsichtigte Regel-Ausnahme-Verhältnis in das Gegenteil verkehrt. Soweit ein Gericht im übrigen bei einer Entscheidung nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB undifferenziert und ungewichtet auf bestehende Spannungen zwischen den Eltern abstelle, könne das dazu führen, daß Spannungen zwischen Eltern provoziert würden, um „Besitzansprüche“ in Bezug auf das Kind gegenüber dem anderen Elternteil durchzusetzen.

Auch diese Angriffe stellen die angefochtene Entscheidung, die auf den nach Inkrafttreten des Kinderschaftsrechtsreformgesetzes gestellten Antrag der Mutter ergangen ist (Art. 15 § 2 Abs. 4 KindRG), nicht in Frage. Es fehlt zunächst jeder begründete Anhaltspunkt für die Annahme, daß sich das Oberlandesgericht nicht bewußt gewesen sei, eine Entscheidung in einem Übergangsfall zu treffen.

Da das Gericht rechtlich zutreffend die Auswirkungen der zwischen den Eltern bestehenden Konflikte und Spannungen auf das Kind zur Richtschnur seiner Entscheidung gemacht hat, konnte es ohne Rechtsverstoß nähere Auseinandersetzungen mit der Frage unterlassen, ob die Spannungen ihre Ursache etwa in dem früheren Scheidungs-Zwangsverbund

hatten. Für den schädlichen Einfluß, den die Streitigkeiten der Eltern nach der Auffassung des Oberlandesgerichts auf das Kindeswohl ausüben können, kam es hierauf nicht an. Im übrigen ist das Oberlandesgericht erkennbar davon ausgegangen, daß nicht jede Spannung oder Streitigkeit zwischen getrenntlebenden Eltern das gemeinsame Sorgerecht ausschließe, sondern daß die Entscheidung nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB maßgeblich darauf abzuheben habe, welche Auswirkungen die mangelnde Einigungsfähigkeit der Eltern bei einer Gesamtbeurteilung der Verhältnisse auf die Entwicklung und das Wohl des Kindes haben werde. Auf dieser Grundlage hat das Gericht die von ihm festgestellten Umstände rechtsfehlerfrei zum Anlaß genommen, im Interesse des Kindes die gemeinsame Sorge der Eltern mit Rücksicht auf deren mangelnde Konsens- und Kooperationsbereitschaft zu beenden und die alleinige Sorge der Mutter anzuordnen. Diese Entscheidung hält der rechtlichen Nachprüfung aus den dargelegten Gründen stand, ohne daß es hierfür weiterer allgemeiner Ausführungen etwa über den Umfang und das Maß notwendiger Kooperationsbereitschaft der Eltern im Rahmen der Sorgerechtsregelung bedürfte.

Mitgeteilt von RAin Hildegard Maier, Reutlingen

Jutta Bahr-Jendges

Was heißt hier Liebe?

Oder: Was aus der Eherechtsreform geworden ist ? Oder: Wie wir uns über die Eherechtsreform geirrt haben?*

Die Eherechtsreform vom 14.7.76, beraten seit 1973, ist in Kraft getreten am 1.7.77. 20 Jahre nach der Bereinigung des Gleichberechtigungsgesetzes (von 1953) durch das BVerfG 1957 mit einer bedeutenden Reform für Frauen, wird 1977 das Eherecht weiter reformiert zur Durchsetzung von Gleichheit.

M.E ist diese Reform 77 gescheitert. Nach wiederum 20 Jahren ist nach Herstellung formaler Gleichheit eine ungleiche Berechtigung erreicht. Die Kinderschaftsrechtsreform 1998 hat dann abschließend für männliche Be-Rechtigung gesorgt.

Das Feststellen des Scheiterns möchte ich nicht als Klage verstanden wissen, sondern als Versuch der Darstellung eines rechtshistorischen Prozesses, der

eingebunden ist in den gesamtgesellschaftlichen Prozeß, in dem Recht nur eine Variante ist, sowie das Feststellen des Scheiterns als unserer subjektiven und objektiven Irrtum, über den es nachzudenken gilt.

Wenn Frauen am Ende dieses Prozesses (derzeit nicht als Gleichwertige und Gleichberechtigte Subjekte erscheinen, so ist nicht Folge, daß sie (nur) Opferstatus haben und ihre Benachteiligung nur zu bejammern haben.

Wenn sich am Ende feststellen ließe, daß es zu positiven Frauenrechtspositionen durch Nutzung von privat-/familienrechtlicher Legislative und Judikative nicht gekommen ist, hieße das für uns nicht Aufgabe einer Position, sondern höchstens Aufgabe einer Illusion – Illusion bezüglich einer möglichen Veränderung in diesem Bereich –; es hieße die notwendige Suche einer neuen Aufgabe (im anderen Wortsinn der „Aufgabe“), in einem anderen Bereich, ggf. im Bereich der vertraglichen Rechtsgestaltung.

* Die Gedanken zu diesem Text entsprangen einem gemeinsamen brainstorming der Redakteurinnen Jutta Bahr-Jendges und Susanne Pötz-Neuburger an einem Wochenende an der Ostsee. S.P.-N. erteilte J.B.J ihre Zustimmung zur Textur durch diese.

Vorbemerkung

Während Strafrecht und Strafprozeßrecht 1977 (während also das Eherecht geändert wurde) massiv zum Nachteil der BürgerInnen verändert wurden mit dem Ziel von Schutz und Stärkung des westlichen Industriestaats, Staat und RAF Krieg führten, geschah die Änderung des Privatrechts (Familienrechts) nach dem Motto „Ein neues Recht für mündige Bürger“.

Mit dieser Reform sollte nun vermittelt werden, daß der Staat die Gestaltung einer privaten Lebensbeziehung, die Einhaltung von Liebe, Treue und Achtung durch Gesetze nicht erzwingen könne und es deshalb zunächst und grundsätzlich klarzustellen gelte, die freie Entscheidung der Eheleute zu respektieren, die gleiche Bürger und gleichberechtigte Subjekte seien.

Wir haben damals wenig darüber nachgedacht, ob es sich dabei um eine Ungleichzeitigkeit handelte (fortschrittliche Reform im Privatrecht, rückschrittliche im staatsnäheren Strafrecht) oder um eine Gleichzeitigkeit zweier Reformen, deren politische Gleichheit desselben modernen männlich bürgerlichen Charakters in einem kapitalistischen Staat wir nur (noch) nicht klar erkannten.

Hielten wir die Eheform für eine postpatriarchale Novelle? Ein kohärentes Konzept einer „postpatriarchalen Familie“; ungeachtet dessen, daß Ehe und Familie an und für sich ein Konzept sind für Verhältnisse, die dem Muster von Ehe und Familie gleichen, aus dem sie „gestrickt“ sind, historisch sich begründen? Vergaßen wir, daß *familia* Haushalt bedeutet und von *famulus* kommt, was Diener heißt? Hielten wir für möglich, daß sich patriarchale Strukturen in sich ändern können, gar sich schon geändert haben, dadurch, daß die bürgerliche Ehe nicht mehr durch Konventionen, familiäre und wirtschaftliche Bedingungen und Regeln begründet wird, sondern aus Liebe, aus reiner Liebe. Dem Liebeszauber sitzen weiterhin die meisten auf, ob nun im heterosexuellen, lesbischen oder schwulen Ehekonzept. Die Ehe ist nunmehr romantisierte Tradition. Sie bringt allerdings weiterhin Status mit sich. Sie ist ein gesellschaftliches Zeichen des Erwachsenseins (für die „very important Grown ups“ [Theweleit, taz 23.4.99], die Schröders und Fischers), das immer neue Autoritätssiegel mit jeder weiteren Ehefrau, und für die immer jüngeren 3., 4., 5. usw. Ehefrauen das Markenzeichen der autorisierten Liebe, die Verfestigung des Liebestraums, auch wenn die Ringe immer schneller wechseln und er immer der „Herr der Ringe“ bleibt.

Für alle ist ersichtlich, daß intime Beziehungen, die aufgrund von erotischer (oder gar nur sexueller) Anziehung beginnen, die Tendenz haben, auch unter günstigen Bedingungen nur von begrenzter Dauer zu sein; mit dem gesellschaftlichen Versprechen der Ehe

und gar weiter Familie belegt, erwiesen sich die Beziehungen nicht als haltbarer (in den USA wird derzeit jede 2. Ehe wieder geschieden, die BRD folgt mit schnellen Schritten). Dies war absehbar schon in den 70er Jahren. Absehbar war damit, daß wir ein modernes Konzept brauchten für dieses althergebrachte Muster, ob es nun *noch* patriarchal oder *post* patriarchal wirkte; ein Konzept, in dem der Liebe, mit der es gestrickt war, Wirkung auch nach der Ehe eröffnet werden konnte, die der nahehelichen Solidarität.

Nach der langen Vorbemerkung, die dazu anregen soll, daß wir weiterdenken, nach besseren Traditionen für Frauen suchen, nach anderen gesellschaftlichen Möglichkeiten des Erwachsenseins für Frauen, nach Wegen, den alten Mustern zu entkommen, nun zurück zum Thema, Bedeutung und Entwicklung der Eherechtsreform.

Die Reform und ihr Motto

In der Broschüre des Bundesministers für Justiz „Das neue Ehe- und Familienrecht“ vom August 1976 wird „Ein neues Recht. Für mündige Bürger“ versprochen:

- „Mehr Eigenverantwortung – Weniger Bevormundung – Mehr Fairneß“.
- „Mehr Gleichberechtigung und mehr Partnerschaft im neuen Eherecht.“
- „Mehr Gerechtigkeit durch das neue Zerrüttungsprinzip“ im neuen Scheidungsrecht.
- „Schutz des wirtschaftlich und sozial schwächeren Partners“ durch ein neues Unterhaltsrecht.
- „Anerkennung der Hausfrauentätigkeit und partnerschaftlichen Aufgabenverteilung“ durch Einführung des Versorgungsausgleichs.

Unsere Vorstellungen korrespondierten mit den Reformparolen (und erwiesen sich erst später als Illusionen). Wir sahen auch bei vorsichtiger Betrachtung darin jedenfalls ein Modell bürgerlicher Vertragsfreiheit mit entsprechenden Benachteiligungsverboten zulasten der (weiblichen) schwächeren Parteien als eine Art sozialstaatlicher geschlechter demokratischer Garantie.

Zufrieden über die Abschaffung des Schuldprinzips im Eherecht (es war ein kurzer Frieden), hofften wir darüber hinaus:

- Möglichkeiten der Verwirklichung weiblicher Autonomie,
- Familienarbeit erhalte Wertschätzung und Preis,
- begrüßten wir die längst fällige eigenständige Alterssicherung nach der Ehe (nicht mehr nur in der Ehe nach Tod des Mannes),
- sahen wir die Familiengerichte als frauenfreundlicheren Auseinandersetzungsort, nachdem wir gerade als politische Strafverteidigerinnen (in der Wirkung der gleichzeitigen Reform von

Straf- und Strafprozeßrecht) systematisch gescheitert und ausgegrenzt waren und eigentlich einen geschärften Blick für Täuschungen hätten haben können und sollen.

Schon bald erwies sich die Leerformel des § 1356 BGB als Bumerang für gleichheitsfordernde Frauen. Spätestens nach dem Rollback Mitte der 80er Jahre und der beginnenden Feldzüge verlassener Männer und Väter gegen emanzipierte (oder gar feministische) Frauen und Mütter belegte § 1356 II BGB den Vorwurf unzulässiger Selbstverwirklichung gegen die weibliche Forderung nach Freiheit und Selbstbestimmung von Erwerbs- und Familienarbeit in einem partnerschaftlichen Gefüge. Unveränderte patriarchale Realität begegneten postpatriarchalen partnerschaftlichen Gedanken, erst recht nach der Einigung im neuen nationalstaatlichen Gebilde der BRD, die nunmehr auch ohne Pein und Scham öffentlich die „Berliner Republik“ genannt wird, in Preußens Glorienschein. Die letzten Reste von Frauenfreundlichkeit und Frauenförderung, von Ansätzen zu Chancen auf Gleichberechtigung durch mögliche Konzepte von Wert-Schätzung weiblicher Lebenszusammenhänge, die nicht nur Muster männlicher Erwerbsarbeit widerspiegeln, neue Muster weiblicher Lebensgestaltung und Autorität, gingen schleichend aber sicher verloren, zuletzt in der väterlichen (patriarchalen) Gleichheitsvorstellung der Kindschaftsrechtsreform 1998 – und nunmehr öffentlich im Kriegsgeschrei der „very important grown ups“ und im Kriegführen dieser Kerle zur Herstellung einer neuen Weltordnung, in der nicht nur unsere frauenemanzipatorischen Hoffnungen, Pläne und Träume verloren gehen (von feministischen ganz zu schweigen), sondern auch der Glaube an Residuen bürgerlicher Emanzipation und Vernunft.

Schleichend, aber unübersehbar erwies sich auch unsere Hoffnung als Illusion, daß Frauenanliegen und Frauensicht am Ort der Auseinandersetzung, vor den durch die Reform eingeführten Familiengerichten, größeres Gewicht erhielten; daß die andere Stimme, die weibliche, hörbar und gehört werde, daß aus dem Kriegsschauplatz (den wir doch gerade verlassen zu haben meinten) ein zumindest geschlechterdemokratischer Markt werde, in der Be-Achtung aller Werte, mit dem Verbot jeglicher geschlechtsspezifischer Diskriminierung von Frauen.

Das gesetzgeberische Ziel bürgernäherer Familiengerichtbarkeit erwies sich als im wahrsten Wortlaut und Sinn als bürgernah. Der männliche Bürger ist unverändert Subjekt der Gesellschaft geblieben. (Beispiele: Gesetzessprache, Körpersprache in Gerichtsverhandlungen, Sprechverhalten, männliche/weibliche Reden, Unterbrechungen usw.)

Nun aber endlich zu den Irrtümern über die essentialia der Reform:

Abschaffung des Schuldprinzips

Bis 1977 kamen untreue Männer nicht von der Ehe los, wenn die Frauen die Scheidung verwehrten, und wenn sie loskamen, nicht, ohne angemessen zu zahlen. Der Schuldige konnte die Scheidung nicht beantragen. Folglich lebten Männer in langjährigen Konkubinaten, aus denen nichteheliche Kinder hervorgingen.

Frauen bekamen lebenslang Unterhalt bei bestehender (zwingend bestehenbleibender) Ehe, ohne zeitliche Einschränkung und Betragsbegrenzung. Sie bekamen lebenslang Unterhalt nach Scheidung, wenn der Ehemann schuldig geschieden wurde.

Diese Demütigung sollte beseitigt werden.

Die Zustimmung der Frau zur Scheidung (und der Frauen zur Scheidungsreform) mußte erreicht werden durch einen anderen (Waren)Tausch. Der Preis, den die Männer zahlen sollten (nur zunächst, wie ich meine) für die Freiheit von der Ehe, waren:

- der Versorgungsausgleich
- und die Ehegattenunterhaltsverpflichtung, wobei der Unterhalt nicht in jedem Fall und nicht zeitlich unbegrenzt zu zahlen war.

Ergebnis der Reform war die Gleichstellung der treuen mit den untreuen Ehemännern.

Für untreue Männer war es eine Erleichterung, nicht in jedem Fall und nicht zu jeder Zeit und nicht zu festem Betrag zahlen zu müssen.

Für treue Männer bedeutete es zunächst eine Ausweitung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Frau, unabhängig von ihrem Verhalten. Letzteres wurde durch das gesetzgeberische Ziel begründet, einerseits Solidarpflichten aus vorangegangener Gemeinschaft nachwirken zu lassen und andererseits und vor allem die Belange von Kindern durch Unterhaltssicherung der Mutter sicherzustellen (als echte Reproduktionssicherung) bei gleichzeitiger Befreiung des Vaters aus der Ehe.

(Die echte Reproduktionssicherung sollte sich dann spätestens mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 anders darstellen, nämlich als endgültige Befreiung der Väter).

Unsere Illusion war zu meinen, mit der Gleichstellung der untreuen und treuen Ehemänner würden auch die untreuen und treuen Ehefrauen gleichgestellt.

Die Abkehr vom Schuldprinzip erfolgte allenfalls aus einer (damals, 1977, noch vergebenen) Reproduktionsgarantie, nicht jedoch aus Gleichberechtigungsgarantie für Mütter oder gar Frauenfreundlichkeit.

Die Illusion endete schon mit dem Unterhaltsrechtsreformgesetz 1985, mit der ausdrücklichen Ungleichstellung der treuen mit den untreuen Ehefrauen. Die Reform 1977 beendete den lebenslangen Unterhaltsanspruch und begründete eine naheheliche Verpflichtung mit Blick auf Eigenständigkeit und Selbstverantwortung (der Frauen), und Eingliederung der Frau in den Erwerbsarbeitsmarkt. Jedoch, das reichte den Männern nicht.

Es erfolgte:

- die Ausdehnung des § 1579 BGB auf eheliche Untreue, also die Entkoppelung der schuldunabhängigen Ehescheidung vom nunmehr schuldabhängigen Unterhaltsanspruch,
- die zeitliche Befristung, einschließlich der Fristen für Kinderbetreuungszeiten ohne Erwerbsarbeit,
- die Einführung von frauenbenachteiligenden Berechnungsmethoden :
- 3/7 Quote statt Halbteilung, Selbstbehaltsgrenzen mit der Folge, daß Frauen, insbesondere alleinerziehende Mütter, Sozialhilfeempfängerinnen werden und nicht die Männer/ Väter,
- unzureichende Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten oder gar Kosten für den erforderlichen Ausgleich der kräfteverzehrenden Doppelarbeit,
- Verwendung von Einkommen für Vermögensbildung, Auswirkung des Wegfalls von Schuldentilgung und Unterhaltsansprüchen der Kinder,

- insbesondere die diskriminierende Anrechnungsmethode, mit der der Ehemann von der unbezahlten Arbeit der Frau nahehelich profitiert,
- und die Anrechnung fiktiver Leistungen für einen neuen Partner, ganz contra legem § 850 h ZPO,
- des weiteren die hälftige Aufteilung des Kindergeldes (jetzt im Kindesunterhaltsrecht klar kodifiziert), die den tatsächlichen Lebensbedarf der Kinder m.E. unzulässig verkürzt- insbesondere angesichts dessen, daß der Tabellenunterhalt regelmäßig nicht bedarfsdeckend ist- und deshalb nur dazu dient, den Barunterhalt der unterhaltspflichtigen Väter zu verringern, ohne den Bedarf der Kinder besser zu decken,
- (besonderes Problem im Sozialrecht: die m.E. unzulässige Einbehaltung des staatlichen Kindergeldes als Einkommen und entsprechende Verrechnung auf die Sozialhilfe).

Nach 20 Jahren „Reform“ stellt sich heraus:

Autonom sind nur die berufstätigen Frauen, insofern sie keinen Unterhalt brauchen, und – in anderer Weise – die Frauen der Arbeiterklasse und des Kleinbürgertums, die keinen Unterhalt erhalten, weil ohnehin nichts zu verteilen ist und die nicht unterhaltsabhängig sind, wenn auch sozialhilfeabhängig. (Die geschlechtsspezifische Diskriminierung liegt dann versteckt im System des Selbstbehalts).

Eine Familienfrau ohne Erwerbstätigkeit hat keine Autonomie, weder in noch gar nach der Ehe, wenn ihr Unterhalt durch Untreue wie nach altem Recht ausgeschlossen ist.

Die Eherechtsreform 1957 brachte die Berechtigung der Frau zur Berufstätigkeit. Die Eherechtsreform 1977 brachte die Gleichstellung von Erwerbs- und Familienarbeit, von Bar- und Naturalunterhalt dem reinen Worte nach, ohne jegliche Folge. Die §§ 1356/1360 BGB sind reine Illusion. Sie haben weder Wert noch gar Preis. Sie klären nur den Glauben an Liebe.

Die Familien- und Hausfrau ist tatsächlich im Normalfall der Scheidung nach einigen Jahren real so unzureichend wirtschaftlich gesichert, wie ihre Liebe nicht sicher war. Mit dem Wegfall ihrer Treue entfällt auch ihr Wert. Ein einfaches Gesetz des Marktes.

Damit erweist sich das gesetzgeberische Ziel der eigenständigen Unterhaltssicherung der Familien-Hausfrau während und nach der Ehe als Leerformel und falsches Versprechen und unsere Vorstellung von der Möglichkeit solidarischer und gleichberechtigter Nachwirkungen einer Arbeits- und darüberhinaus gar Liebesgemeinschaft als Illusion, unser hochtrabender Gedanke an Verwirklichung weiblicher Autonomie schon gar, da männliche Erwerbsarbeit (Produktionskraft) zwar Wert und Preis an sich hat, weibliche Reproduktionskraft im kapitalistischen System

jedoch nicht; selbst wenn und wie wir es drehen und wenden sollen.

Die Rechtsprechung, die den Ausschluß oder die Begrenzung nachehelicher Unterhaltsansprüche sanktioniert, ist die hohe Schule der kostenlosen Aneignung der Arbeitskraft der Frau. Den höchsten Preis zahlen die Hausfrauen; sie werden arm, insbesondere im Alter. Dies führt auf den Zweck der bürgerlichen Ehe zurück: Diese kostenlose Aneignung der Arbeitskraft der Frau (einschließlich der Reproduktion selbst), ist beabsichtigt und geboten im kapitalistischen patriarchalen System. Fremd-Dienstleistung gegen Lohn ist teuer. Wird diese Dienstleistung von der geschiedenen Ehefrau erbracht, ist abzuwägen, ob diese Dienstleistung nicht immer noch zu teuer ist und nicht auf andere Art erbracht werden kann. So schnappen sich Ehemänner zunehmend die Kinder und lassen sie von neuen Gefährtinnen und/oder alten Müttern kostenlos versorgen oder von billigen Fremdarbeiterinnen, anstelle des teureren Ehegattenunterhaltes – sofern sie ihn denn überhaupt zahlen müßten, wenn die Ehefrauen denn teurer waren als die Ehemänner selbst ...

So verschaffen sich Väter großzügige Umgangsrechte, ohne Gegenwerte leisten zu müssen, entsprechend ihrer eigenen Marktordnung ...

So übernimmt der Mann das Sorgerecht, wenn die Kinder nicht mehr ganz klein und zeitaufwendig sind. Die Sorgerechtsfrage entscheidet sich in bürgerlichen Kreisen auch nach ökonomischem Kalkül; die zweite, jüngere Ehefrau wird im Zuge eigener Kinderproduktion auch die Kinder des Ehemannes versorgen können, ebenso kostenlos und mit viel Liebe ...

Im Kern also ein bürgerliches Problem: das des Geldes ... wie der Untreue wie der Treue wie der Liebe.

Die Reform brachte also die Gleichstellung treuer und untreuer Ehemänner, nicht aber die Gleichstellung treuer und untreuer Ehefrauen. Es gibt auch keine Gleichstellung von Ehefrauen und Ehemännern. Die untreue Frau wird abgestraft wie nach altem Recht.

Die bürgerliche Ehe vergibt keine Rechtsfolgen aus einem Vertragsverhältnis, nicht aus Arbeit, nicht aus Tausch von Werten, schon gar nicht aus Liebe, denn diese ist nicht von Dauer, sie ist flüchtig wie ein Traum, mit bösem Erwachen.

Fragen zum Nachdenken, zur Diskussion

Die Berufung auf Untreue vermindert die nachehelichen Kosten nur des ersichtlich gutverdienenden, des gutbürgerlichen Mannes. In Arbeiterfamilien bzw. einkommensschwachen Schichten reicht ohnedies der Verdienst für den Mann und wenige Kinder, nicht für die Frau.

Zunehmend mehr jedoch werden Frauen sozialhilfebedürftig, die wegen der Billigkeitsklauseln (§ 1579 BGB) und der anderen benachteiligenden Methoden keinen Unterhalt bekommen. Sie sind ohnedies billig für den Ehemann; sie werden jedoch teuer für den Sozialstaat, der sich ohnehin in der Krise befindet.

Können vielleicht Staatskosten reduziert werden, wenn Väter wieder die elterliche Gewalt über ihre Kinder bekommen und sie zu sich holen (versorgt von ihren neuen Frauen oder auch alten Müttern und auch Horte sind billiger als Geschiedenenunterhalt), so daß weniger Sozialhilfe für Frauen /Mütter zu zahlen ist, die dann nämlich arbeiten müssen?

Liegt hierin eine versteckte staatliche Verbindung von Unterhaltsrecht und Sorgerecht nach der Kinderschäftsrechtsreform, außerhalb der nur ideologischen der Vaterrechtsbewegung?

Hat der Sozialstaat ein Interesse an der neuen Väterlichkeit, durch die ggf. dieser Sozialstaat Kosten spart, weil der weniger Sozialhilfe zahlt?

Es bleibt ein Restbestand, den es zu sichern gilt:

Die eigenständige Alterssicherung nach der Ehe

Gesetzgeberisches Ziel war die schuldunabhängige Teilhabe an der ehezeitlichen Altersversorgung und der Ausgleich ehenachwirkender Nachteile durch Vorsorgeunterhalt.

Unsere Illusion war: das für bare Münze genommen zu haben. Unser Fehler: die Illusion zu spät erkannt zu haben und nicht unverzüglich in die streitige Auseinandersetzung gegangen zu sein ...

Angeblich erfuhr die Familienarbeit Wertschätzung und Preis (s.o.). Tatsächlich dauerte die Benachteiligung fort, nunmehr entweder durch formale Gleichbehandlung von Familienarbeit (Kindererziehung) mit Erwerbsarbeit oder durch Außerachtlassen tatsächlicher Doppelarbeit.

Die Ansprüche aus der Erwerbstätigkeit der Frau werden voll einbezogen, auch wenn die Frau wegen Kinderbetreuung nicht voll erwerbspflichtig war, und auch wenn die Frau trotz Erwerbstätigkeit die gesamte Familienarbeit geleistet hat.

Die Kindererziehungszeiten werden voll einbezogen und mindern den Ausgleichsanspruch oder erhöhen sogar die Ausgleichspflicht, wenn die Frau pflichtig ist.

Die Ansprüche der Frau werden bei kinderloser Ehe voll einbezogen, auch wenn die Frau den Haushalt verrichtet – was die Regel ist.

Für den Ausschlußanspruch ist sie voll beispflichtig, obgleich hier die Regeln des Anscheinsbeweises angewandt werden müßten oder gar die Umkehr der Beweislast. Einfache Lösung wäre hier

zunächst die Kindererziehungszeit rauszunehmen aus dem Versorgungsausgleich.

Private Lebensversicherungen als häufige Altersversorgung in den Händen der Ehemänner bleiben unberücksichtigt (wenn sie nicht echte Rentenversicherungen sind, was selten ist) und damit dem ungewissen und unsicheren Zugewinnausgleich vorbehalten. Dessen gewiß schützen sich die Ehemänner durch Verschuldung zwecks Verrechnung mit eventuellen Ansprüchen, jedenfalls aber oft mit Beleihung der Lebensversicherungen, sofern diese nicht ohnehin im Trennungsjahr aufgelöst werden.

Die größte Gefahr aber ist die Umgehung des Versorgungsausgleichs durch Eheverträge (rigoroser Ausschluß selbst bei Hausfrauenehe...), was bislang von der BGH Rechtsprechung gebilligt wird wegen des Schutzes der Privatautonomie (Freie Fahrt für freie Bürger!). Hier zeigt sich die besondere Gefahr der Ehe aus Liebe (der Frau!), die auf den Preis ihrer doch nach der Reform so wertzuschätzenden Arbeit (in Haus und Hof) verzichten kann und darf, weil die Gesellschaft mehr als ihre Wertschätzung wertschätzt, daß freier Wille zum Verzicht, zur Selbstaufgabe durch Liebe für Ehemann und Kinder erklärt und geschützt wird.

Es lebe die freie Liebe. Welchen Schutz vergibt Art.6 GG und an wen?

Dabei wird gut versteckt (wohl nicht unabsichtlich?) auch das nächste Geschenk an den Ehemann vergeben: bei Ausschluß / Verzicht des Versorgungsausgleichs tritt automatisch Gütertrennung ein.

Welche Frau weiß das, erkennt es und versteht es? (Gar mancher Notar weiß es offenkundig nicht).

Dennoch: der Versorgungsausgleich ist das vielleicht einzige verbliebene Präsent der Reform an die Frauen. Auch wenn wir uns bei besserem Licht etwas anderes wünschen würden, nämlich ein völlig anderes Sozialversicherungssystem mit einer staatlichen-Grundrente (für jede/n) und individueller autonomer Aufstockung.

Zugewinnausgleich

Der *Güterstand der Zugewinnngemeinschaft* ist in Europa selten geworden. Er ist verfestigter Rest patriarchaler Ehe in der BRD, unverbrüchlich allen Reformen in Europa trotzend.

Gehen fast alle EU-Staaten inzwischen zu (teilweise modifizierten Errungenschaftsgemeinschaften über (unlängst Benelux Staaten), darüber hinaus bei vertraglicher Änderung des Güterstandes nur mit gerichtlicher oder behördlicher Genehmigung, zudem nicht jederzeit möglich, hält sich die BRD an die männlichen Schutzregeln; die Gerichte versagen selbst Lückenfüllung.

Die Probleme beginnen schon in der Ehe:

Die Verfügungsbeschränkung des § 1365 BGB trifft nicht selten nur die Frauen, weil diese oft nur einen wesentlichen Vermögensbestandteil besitzen, zuweilen sogar einen aus ihrer Familie ererbt. Damit setzt sich ganz versteckt, aber spürbar, die frühere patriarchale gesetzliche Kontrolle des Ehemannes fort, der das Vermögen der Frau verwaltete.

Minimalforderung deshalb: Änderung des § 1365 BGB. (Auch § 1369 BGB ist Verlängerung alten Rechts: Mit ihm bleiben Mitgiften in der Verfügung des Ehemannes).

Das Einfallstor für Benachteiligung der Frauen im Zugewinnausgleich:

Es gibt keinen Auskunftsanspruch zum Zeitpunkt des Getrenntlebens. Die Trennungszeit eröffnet vielmehr dem Ehemann als dem regelmäßigen Inhaber größerer Vermögensteile vielfältige Möglichkeiten der Vermögensminderung. Einfach und praktisch die Räumung der Konten wegen trennungsbedingten Mehrbedarfes, wenn der Mitfünfiger sich der vierten Lebenspartnerin zuwendet, die sich gerade in den jugendlichen Jahren des Bedürfnisses nach Komfort oder gar Luxus befindet.

Auch hier kann jedoch dieser unzureichende Schutz des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft bereinigt oder beseitigt werden durch ein Vertragswerk: den Ausschluß der Zugewinnngemeinschaft, nicht etwa durch Wahl der Gütergemeinschaft, sondern der Gütertrennung, was in der alltäglichen Praxis häufig ist, auch ohne Modifizierung. Auch hier werden unter Berufung auf Privatautonomie und Gleichberechtigung der Eheleute selbst kompensatorische Rechte ausgehebelt, die aus ungleichen Ausgangsbedingungen folgen müßten.

Minimale Forderung deshalb: notwendige gerichtliche Überprüfung und Genehmigung von Eheverträgen.

Gibt es also noch eine Hoffnung, daß Rechtspositionen sich für Frauen gestalten ließen?

Oder nehmen wir von unseren Illusionen Abschied mit einem kleinen übriggebliebenen Wunsch, einem Hoffnungsschimmer, ohne den wir nicht arbeiten und nicht leben können? Oder wechseln wir die Schiene, stellen eine Weiche für den Zug, von dem wir nicht abspringen können und nicht abspringen sollen? Frauen sind von altersher im Patriarchat *Grenzgängerinnen*, gewohnt, die Räume zu wechseln. Derzeit ist wohl nicht angesagt, Gesetze mit klarer Frauenrechtsposition durchzusetzen oder auch nur durchzuführen. Wenden wir uns nun zu realem Tun, ohne unsere Vorstellungen aufzugeben, versuchen wir nun, im *formell* gleichen Recht *materiell* Vertragsgestaltung. Ein Irrtum führt nicht in die Ausweglosigkeit, Versuch macht klug, und Grenzgänge machen erfinderisch.